



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15/2018
Mai 2018

**Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts**

Mitglieder des Ausschusses BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin
Rechtsanwalt Dr. Detlev Haselbach
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt Kay-Thomas Pohl, Notar a.D
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwältin Lydia Schulze Althoff
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade
Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, BRAK Vizepräsident

RA Christian Dahns, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Legal Tribune ONLINE
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die 154. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich am 27.04.2018 auf den nachfolgenden Vorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts geeinigt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass im EuRAG expressis verbis klargestellt werden sollte, dass die §§ 59a, 59c ff. BRAO in Umsetzung der Richtlinien 98/5 EG, 77/249/EWG und 2006/123/EG für europäische Rechtsanwälte, europäische Berufsausübungsgesellschaften sowie nichtanwaltliche Rechtsdienstleister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung soll zulässig sein, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung den Anforderungen der §§ 59c ff. BRAO genügt, § 59c Abs. 3 Satz 1 BRAO-E. Auf bestehende Beteiligungen ist dann auf Geschäftsbriefen hinzuweisen.

Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sollen auf Antrag zur Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden können, wenn sie über einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag verfügen, der den Erfordernissen der §§ 59c ff. BRAO genügt, § 59n Abs. 1 BRAO-E.

Es wird vorgeschlagen, einige Vorschriften der §§ 59c ff. BRAO, insbesondere soweit sie die Beteiligung von „Nicht-Anwälten“ und „Nicht-Sozietätsfähigen“ – also Fremdbesitz – betreffen, auf alle Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere alle Personengesellschaften und alle hybriden Gesellschaftsformen (z. B. LLP) zu erstrecken, § 59o BRAO-E. Damit werden zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen, diese Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit diskriminierungsfrei und in kohärenter Weise auf alle europäischen Berufsausübungsgesellschaften zu übertragen.

Schließlich enthält der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer eine Änderung, die auch vom 71. Deutschen Juristentag in Essen befürwortet worden ist, nämlich die Zulassung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG, als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Sozietätsfähige, § 59n Abs. 2 BRAO-E. Dieser Vorschlag soll die Freizügigkeit für alle in der Europäischen Union tätigen Berufsausübungsgesellschaften, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten – z. B. in Österreich, Polen – gewährleisten und dabei eine Inländerdiskriminierung vermeiden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, dass eine entsprechende Umsetzung der Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts auch parallel bei allen anderen sozietätsfähigen Berufen erfolgt; insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 59e und 59f BRAO.

EuRAG Fassung vom 12.07.2017 (aktuelle Gesetzeslage)	EuRAG Vorschlag der BRAK	Anmerkungen
§ 8	§ 8	
Sozietät im Herkunftsstaat	Sozietät im Herkunftsstaat	
<p>(1) ¹Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so hat er dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. ²Er hat die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. ³Die Rechtsanwaltskammer kann ihm auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.</p>	<i>(unverändert)</i>	
<p>(2) ¹Die persönliche Haftung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines schuldhaft verursachten Schadens wird durch die Rechtsform eines Zusammenschlusses, dem er im Herkunftsstaat angehört, nur ausgeschlossen oder beschränkt, soweit eine Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie besteht, die den Voraussetzungen des § 59j der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht. ²§ 7 gilt entsprechend.</p>	<i>(unverändert)</i>	

<p>(3) ¹Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angeben, dem er im Herkunftsstaat angehört. ²Er hat in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben.</p>	<p>(unverändert)</p>	
	<p><u>(4) Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, der hinsichtlich seiner Gesellschafter oder Geschäftsführung sowie der Unabhängigkeit bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht den Vorschriften des dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht, so ist er nicht berechtigt, in Deutschland im Namen oder auf Rechnung dieses Zusammenschlusses die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben.</u></p>	<p><i>Durch diesen Vorschlag wird klargestellt, dass – und wie – der deutsche Gesetzgeber die in Artikel 11 Abs. 5 der Niederlassungsrichtlinie 98/5 EG den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit der Beschränkung gemeinschaftlicher Berufsausübung von RAen und Nichtanwältinnen umsetzt.</i></p>
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>	
<p>Rechte und Pflichten</p>	<p>Rechte und Pflichten</p>	
<p>(1) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines</p>	<p>(unverändert)</p>	

<p>Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen.</p> <p>²Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei dem Bundesgerichtshof ergeben, bleiben unberührt.</p>		
<p>(2) ¹Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten sind die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln einzuhalten; hierbei sind insbesondere die beruflichen Pflichten zu befolgen, die sich aus den §§ 43, 43a, 43b und 45 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben. ²Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung in Deutschland untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung beachtet werden können und das Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens zu gewährleisten, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	
<p>(3) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur De-</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	

<p>ckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. ²Ist dem Rechtsanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ausgeübt wird.</p>		
	<p><u>(4) § 8 Absatz 4 gilt sinngemäß für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt.</u></p>	<p><i>Der Vorschlag dient klarstellend der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie 77/249 EWG, vgl. Begründung zu § 8 Abs.4 EuRAG-E. Wie dort bezieht sich die Berufsausübungsbeschränkung nur auf eine Tätigkeit im Namen oder auf Rechnung einer Berufsausübungsgesellschaft, an der in unzulässiger Weise nichtsozialfähige Dritte beteiligt sind.</i></p>

§§ 59c ff. BRAO Fassung vom 12. Mai 2017 (aktuelle Gesetzeslage)	Vorschlag der BRAK	Anmerkungen
Zweiter Abschnitt: Rechtsanwalts- gesellschaften	<u>Zweiter Abschnitt: Berufsaus- übungsgesellschaften</u> <u>1. Rechtsanwaltsgesellschaften</u>	<i>Neben den Kapitalgesellschaften sollen auch alle anderen Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf das Fremdbesitzverbot erfasst werden, vgl. §§ 59n, 59o BRAO-E.</i>
§ 59c	§ 59c	
Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen	Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen	
(1) ¹ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.	(1) <u>Kapitalgesellschaften</u> , deren Unternehmensgegenstand die <u>unabhängige</u> Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.	<i>Europarechtlich behindert die derzeitige Rechtslage die Freizügigkeit der Rechtsanwälte, die z. B. in Österreich oder Polen in Form einer dort zulässigen Rechtsanwalts KG tätig sind und eine Niederlassung oder Zweigstelle in Deutschland anstreben. Das bisherige Verbot dürfte nur schwer zu rechtfertigen sein, wenn die GmbH und die AG in Deutschland sogar als Kapitalgesellschaften und Formkaufleute mit dem Beruf des Rechtsanwaltes vereinbar sind.</i>
	<u>(2) ¹Dies gilt in gleicher Weise für Kommanditgesellschaften, auch solche, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Rechtsanwalts-gesellschaft ist. ²Sie üben abweichend von § 161 Absatz 1 HGB kein Handelsgewerbe aus.</u>	<i>Europapolitisch wäre es hilfreich, in Deutschland dieses letzte Rechtsformerfordernis (legal form requirement) zu beseitigen (der OHG entsprechende europäische Berufsausübungsgesellschaften, die kein Handelsgewerbe betreiben, werden durch die GbR bereits jetzt</i>

abgebildet). Das stärkt politisch die Verteidigung der Regeln über die begrenzte Sozietätsfähigkeit (shareholding requirement) und wirkt der in Veröffentlichungen der Europäischen Kommission üblichen Gleichsetzung von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen entgegen.

Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung sollte diese Rechtsänderung auch für deutsche Berufsträger und ihre Sozien gelten. Der 71. Deutsche Juristentag hat jüngst vorgeschlagen, die Organisationsfreiheit der freien Berufe im Bereich der Personengesellschaften zu erweitern und die KG sowie die GmbH & Co. KG allen freien Berufen zur Verfügung zu stellen, das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen aber aufrecht zu erhalten. Dem entspricht der Vorschlag.

Die KG steht den freien Berufen als Personengesellschaft näher als die bereits zulässigen Kapitalgesellschaften, sofern klargestellt wird, dass die Rechtsanwalts KG kein Handelsgewerbe ausübt. Komplementär soll neben natürlichen sozietätsfähigen Personen nur eine Rechtsanwaltsgesellschaft sein dürfen.

Auch innerstaatlich besteht ein Bedürfnis für die Zulassung der KG trotz der PartGmbH, weil die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit nicht nur die Berufshaftung, sondern alle Verbindlichkeiten umfasst.

(2)¹Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

(3)¹Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist zulässig, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung den Anforderungen der §§ 59c ff. BRAO genügt.
²Bestehen Beteiligungen, sind alle Gesellschaften und Zusammenschlüsse verpflichtet, auf allen Geschäftsbriefen im Sinne von §§ 80 AktG, 35a GmbHG auf die bestehende Beteiligungsstruktur in geeigneter Weise hinzuweisen.

Abweichend von Art. 11 Abs. 1 der RA-Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG sieht Art. 49 Abs. 1 S. 2 AEUV i. V. m Art. 54 AEUV nicht nur „Zweigstellen und Niederlassungen“ sondern auch „Tochtergesellschaften“ als Form der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründete Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, vor und verbietet u.a. Beschränkungen der Gründung solcher Tochtergesellschaften.

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verbot nicht absolut, allerdings müssen Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Wenn nur sozietätsfähige Berufsträger Gesellschafter der Muttergesellschaft wie der Tochtergesellschaft sein können, stellt sich die Frage, ob Abs. 2 in der aktuellen Fassung, der auch die Gründung von Tochtergesellschaften zum Zwecke der Berufsausübung in anderen Mitgliedstaaten der Union verbietet, erforderlich ist, um Fremdbesitz zu unterbinden. Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, an denen sich eine Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt, müssen ihrerseits den Vorschriften der §§ 59c ff BRAO genügen.

Es bestehen keine tragfähigen Gründe gegen eine Beteiligung der

		<p><i>Rechtsanwaltsgesellschaft an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, sofern diese Gesellschaften oder Zusammenschlüsse ihrerseits den berufsrechtlichen Anforderungen an Rechtsanwaltsgesellschaften genügen. Damit ist über § 59m Abs. 3 BRAO-E sowie über die entsprechende Anwendbarkeit von § 43a Abs. 2 BRAO über § 59m Abs. 2 BRAO-E auch die umfassende berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht auf allen Ebenen der Beteiligung gewährleistet. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie das Vorbefassungsverbot gelten nach § 59m Abs. 2 BRAO-E in Verbindung mit §§ 43a Abs. 4, 45 Abs. 3 BRAO umfassend auf allen Beteiligungsebenen auch in diesen Fällen.</i></p> <p><i>Das in § 59c Abs. 3 Satz 2 BRAO-E festgeschriebene Transparenzgebot soll für alle Gesellschaften (Tochter- wie Enkelgesellschaften) gelten.</i></p>
	<p><u>(4) Der Abschluss von Unternehmensverträgen in unmittelbarer oder analoger Anwendung der §§ 291, 292 AktG ist für eine Rechtsanwaltsgesellschaft unzulässig.</u></p>	<p><i>Das bisherige Beteiligungsverbot wurde damit begründet, dass Abhängigkeiten und Einflussnahmen vermieden werden sollten. Diese Begründung ist nicht tragfähig. Abhängigkeiten und Einflussnahmen gibt es auch bei der Rechtsanwaltsgesellschaft selbst (z. B. von den Gesellschaftern) und in anderen Konstellationen der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Um jedoch Abhängigkeiten außer-</i></p>

		<i>halb der gesellschaftsrechtlichen „Normalität“ zu vermeiden und etwaigen Missbräuchen vorzubeugen, erscheint es sinnvoll, Unternehmensverträge zur Bildung von Konzernstrukturen (Beherrschungs-/Gewinnabführungsverträge) zu verbieten. Grund hierfür ist die Wahrung der Unabhängigkeit der Berufsausübung.</i>
§ 59d	§ 59d	
Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen	
<p>¹Die Zulassung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht; 2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet; 3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. 	<p>¹Die Zulassung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht; 2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet; 3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. 	
§ 59e	§ 59e	
Gesellschafter	Gesellschafter	
<p>(1)¹Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein. ²Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. ³§ 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1)¹Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte, <u>Rechtsanwaltsgesellschaften</u> und Angehörige <u>sozietätsfähiger Berufe sein, die sich im Sinne des § 59a in der Rechtsanwaltsgesellschaft zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbunden haben.</u> ²Sie</p>	<p><i>Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, an Stelle des bisherigen Tätigkeitsgebotes in Satz 2 die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Sinne des § 59a BRAO zur Zulässigkeitsvoraussetzung der Gesellschaftereigenschaft zu machen. Die Formulierung „Angehörige sozietätsfähiger Berufe“ ohne Verweisung auf</i></p>

	<p>müssen in der Rechtsanwalts- gesellschaft beruflich tätig sein.</p> <p>²§ 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 59a BRAO trägt dem Umstand Rechnung, das die Aufzählung des § 59a BRAO nicht mehr enumerativ ist.</p>
<p>(2) ¹Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen. ²Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.</p>	<p>(2) ¹<u>Rechtsanwälten oder Rechtsanwalts-</u> <u>waltsgesellschaften müssen min-</u> <u>destens so viele Stimmrechte bzw.</u> <u>Kapitalanteile zustehen, dass sat-</u> <u>zungändernde Beschlüsse nicht</u> <u>ohne sie gefasst werden können.</u></p> <p>²Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.</p>	<p><i>Nach ihrer Zulassung firmiert die Gesellschaft als „Rechtsanwalts-</i> <i>gesellschaft“. Demgemäß wird im</i> <i>Rechtsverkehr die Erwartung ge-</i> <i>weckt, dass Rechtsanwälte den</i> <i>Charakter der Gesellschaft, ggf.</i> <i>neben anderen Berufsträgern, in</i> <i>nennenswerter Weise prägen. Den</i> <i>anwaltlichen Berufsträgern muss</i> <i>es möglich sein, Änderungen des</i> <i>Gesellschaftsvertrages bzw. der</i> <i>Satzung, durch welche die Zulas-</i> <i>sung als Rechtsanwaltsgesell-</i> <i>schaft, § 59h BRAO, oder die Be-</i> <i>achtung des Berufsrechts der</i> <i>Rechtsanwälte durch alle nichtan-</i> <i>waltlichen Berufsträger in Frage</i> <i>gestellt würde, zu verhindern.</i></p> <p><i>Die Änderung des § 59e BRAO</i> <i>sollte davon abhängig gemacht</i> <i>werden, dass in den Berufsgeset-</i> <i>zen der Patentanwälte, Steuerbera-</i> <i>ter und Wirtschaftsprüfer entspre-</i> <i>chende Änderungen erfolgen.</i></p>
<p>(3) ¹Anteile an der Rechtsanwalts-</p> <p>gesellschaft dürfen nicht für Rech-</p> <p>nung Dritter gehalten und Dritte</p> <p>nicht am Gewinn der Rechtsan-</p> <p>waltsgesellschaft beteiligt werden.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(4) ¹Gesellschafter können zur Aus-</p> <p>übung von Gesellschafterrechten</p> <p>nur stimmberechtigte Gesellschaf-</p> <p>ter bevollmächtigen, die Angehöri-</p>	<p>(unverändert)</p>	

ge desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.		
	(5) <u>Die Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden, wobei der Beschluss einer satzungsändernden Mehrheit bedarf.</u>	<i>Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten, der nach dem Vorschlag nur noch ein Rechtsanwalt angehören muss. Deshalb muss die Zustimmung der Gesellschafter, nicht der Gesellschaft vorliegen. Die Berufsträger sollen über die Aufnahme ihrer zukünftigen Sozien selbst entscheiden und zwar mit satzungsändernder Mehrheit.</i>
§ 59f	§ 59f	
Geschäftsführung	Geschäftsführung <u>und Vertretung</u>	<i>§ 59f Abs. 2 BRAO befasst sich mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen und damit mit einer Tätigkeit im Außenverhältnis.</i>
(1) ¹ Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. ² Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.	(1) <u>Dem Vertretungsorgan der Rechtsanwaltsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.</u> ² Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.	<i>Die Gesellschaft muss allein durch anwaltliche Geschäftsführer vertreten werden können. Die Möglichkeit einer Vertretung der Gesellschaft nur durch Rechtsanwälte „in vertretungsberechtigter Anzahl“ ist erforderlich, aber auch ausreichend.</i> <i>Die Änderung des § 59f BRAO sollte davon abhängig gemacht werden, dass in den Berufsgesetzen der Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer entsprechende Änderungen erfolgen.</i>
(2) ¹ Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs berechtigt ist.	(2) ¹ <u>Zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen kann die Rechtsanwaltsgesellschaft nur durch diejenigen Organmitglieder und Vertreter handeln, die die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen ge-</u>	<i>Da in der Regel die Gesellschaft das Mandat erhält und da sie selbst postulationsfähig ist, handeln alle Berufsträger der Gesellschaft, nicht nur die Geschäftsführer regelmäßig in Vertretung der Gesellschaft. Es</i>

	<u>setzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. ²Wer in der Rechtsanwaltsgesellschaft seinen Beruf als Rechtsanwalt ausübt, gilt für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Namen der Gesellschaft als vertretungsberechtigt.</u>	<i>soll insbesondere im Hinblick auf die wirksame Vornahme von Prozesshandlungen klargestellt werden, dass bei der Besorgung von Rechtsdienstleistungen die Gesellschaft nicht ausschließlich durch die Geschäftsführer vertreten wird.</i>
(3) ¹ Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	(3) ¹Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) ¹ Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. ² Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.	(3) (4) ¹ Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder <u>Vertreter</u> sind, <u>ist</u> bei der Ausübung <u>des</u> Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten. ² <u>Einflussnahmen</u> der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.	<i>Die Unabhängigkeit muss auch bei den jeweiligen Vertretern gewährleistet sein.</i>
§ 59g	§ 59g	
Zulassungsverfahren	Zulassungsverfahren	
(1) ¹ Dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.	(1) ¹ Dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags <u>bzw. der Satzung</u> beizufügen.	<i>Die Ergänzung dient der Abbildung der AG.</i>
(2) ¹ Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 59f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung ge-	<i>(unverändert)</i>	

<p>richtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. ²Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.</p>		
<p>(3) ¹Auf das Zulassungsverfahren ist § 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	
<p>§ 59h</p>	<p>§ 59h</p>	
<p>Erlöschen der Zulassung</p>	<p>Erlöschen der Zulassung</p>	
<p>(1) ¹Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	
<p>(2) ¹Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. ²§ 14 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) ¹Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen. ²§ 14 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(3) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, daß die Rechtsanwalts-gesellschaft innerhalb einer von der Rechtsanwalts-kammer zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. ²Bei Fortfall von § 59e Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen infolge eines Erb-falls muß die Frist mindestens ein</p>	<p>(3) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, dass die Rechtsanwalts-gesellschaft innerhalb einer von der Rechtsanwalts-kammer zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. ²Bei Fortfall von § 59e Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen infolge eines Erb-falls muss die Frist mindestens ein</p>	

Jahr betragen. ³ Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.	Jahr betragen. ³ Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.	
(4) ¹ Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn 1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat; 2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	(4) ¹ Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn 1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat; 2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, <u>dass</u> dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	
(5) ¹ Bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung ist § 14 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.	(unverändert)	
(6) ¹ Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. ² § 55 ist entsprechend anzuwenden. ³ Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. ⁴ § 53 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.	(unverändert)	
§ 59i	§ 59i	
Kanzlei	Kanzlei	
¹ Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt	¹ Die Rechtsanwaltsgesellschaft <u>muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.</u> ² Im Übri-	<i>§ 59i Satz 2 BRAO-E wird sprachlich an die §§ 59c Abs. 1, 59h Abs. 2 BRAO-E angeglichen.</i>

<p>tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. ²Wird der Sitz der Gesellschaft verlegt, gilt § 27 Abs. 3 entsprechend. ³§ 29a bleibt unberührt.</p>	<p><u>gen ist § 27 entsprechend anzuwenden.³§ 29a bleibt unberührt.</u></p>	
<p>§ 59j</p>	<p>§ 59j</p>	
<p>Berufshaftpflichtversicherung</p>	<p>Berufshaftpflichtversicherung</p>	
<p>(1) ¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 51 Absatz 1, 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(<i>unverändert</i>)</p>	
<p>(2) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. ³Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.</p>	<p>(2) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. ³Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden <u>muss</u> sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.</p>	

<p>(3) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(4) ¹Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.</p>	<p>(4) ¹Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die <u>Mitglieder ihrer vertretungsberechtigten Organe</u> persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.</p>	<p><i>Die Haftung muss auch die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe umfassen.</i></p>
<p>§ 59k</p>	<p>§ 59k</p>	
<p>Firma</p>	<p>Firma</p>	
<p>(1) ¹Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(2) ¹Andere als zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nicht führen. ²Berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ bereits am 1. März 1999 in ihrem Namen geführt und einen Hinweis auf die Rechtsform hinzugefügt haben, dürfen eine solche Bezeichnung weiterführen.</p>	<p>(unverändert)</p>	

§ 59l	§ 59l	
Vertretung vor Gerichten und Behörden	Vertretung vor Gerichten und Behörden	
<p>¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. ²Sie hat dabei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. ³Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. ⁴Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozeßordnung ist nur die für die Rechtsanwaltsgesellschaft handelnde Person.</p>	<p>¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann als <u>Prozess-</u> oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. ²Sie hat dabei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. ³Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. ⁴Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der <u>Strafprozessordnung</u> ist nur die für die Rechtsanwaltsgesellschaft handelnde Person.</p>	
§ 59m	§ 59m	
Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht	Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht	
<p>(1) ¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. ²Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	

<p>(2) ¹Für Rechtsanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43b, 44, 48, 49a bis 50, 52 Absatz 1 Satz 1, die §§ 53, § 56 Abs. 1 und 2 und die §§ 57 bis 59, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils und § 163.</p>	<p>(2) Für Rechtsanwaltsgesellschaften <u>sind</u> die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43b, 44, <u>45 Absatz 3</u>, 48, 49a bis 50, 52 Absatz 1 Satz 1, die §§ 53, § 56 Abs. 1 und 2 und die §§ 57 bis 59, <u>59b</u> der Vierte Abschnitt des Fünften Teils <u>und</u> § 163 <u>entsprechend anzuwenden</u>.</p>	<p><i>Durch die Erstreckung des Verweises auch auf § 45 Abs. 3 BRAO soll das Vorbefassungsverbot – wie bei Sozietäten und in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälten – auch die Rechtsanwalts-gesellschaft erfassen.</i></p> <p><i>Die Aufnahme des Verweises auf § 59b BRAO hat lediglich klarstellende Funktion. Denn die Satzungsversammlung hat die Kompetenz, die berufsrechtlichen Fragen der Rechtsanwalts-gesellschaft zu regeln, da diese – wie der Rechtsanwalt selbst – Träger von Berufspflichten ist.</i></p>
<p>(3) ¹Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rechtsanwalts-gesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(3) ¹Die Gesellschafter, <u>die Mitglieder der geschäftsführenden Organe, sonstige Vertreter der Gesellschaft</u> sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane <u>und sonstigen Gremien</u> der Rechtsanwalts-gesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
	<u>2. Sonstige Berufsausübungsgesellschaften</u>	
	<u>§ 59n</u>	
	<u>Zulassung auf Antrag</u>	
	<p>(1) ¹<u>Berufsausübungsgesellschaften, die weder Kapitalgesellschaften noch Kommanditgesellschaften sind, können auf ihren Antrag als Rechtsanwalts-gesellschaften zugelassen werden, wenn sie über</u></p>	<p><i>Es erscheint nicht gerechtfertigt, Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften sind, von der Erlangung der Postulationsfähigkeit und der Mitglied-</i></p>

	<p><u>einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag verfügen, der den Erfordernissen der §§ 59c ff. genügt.</u></p> <p><u>²Die Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten entsprechend.</u></p>	<p><i>schaft in der RAK generell auszu-schließen.</i></p> <p><i>Eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft generell vorzuschrei-ben, würde andererseits zu ver-meidbarem Verwaltungsaufwand sowohl bei den Kammern als auch bei den Berufsausübungsgesell-schaften führen. Insofern soll die Zulassung als Rechtsanwaltsge-sellschaft rechtformunabhängig auf Antrag ermöglicht werden.</i></p>
	<p>(2) ¹Dies gilt in gleicher Weise für Kommanditgesellschaften, — auch solche, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Rechtsan-waltsgesellschaft ist. ²Sie üben abweichend von § 161 Absatz 1 HGB kein Handelsgewerbe aus.</p> <p>(2) <u>Nach dieser Vorschrift zugelasse-ne Rechtsanwaltsgesellschaften müssen in geeigneter Weise auf ihre Rechtsform hinweisen.</u></p>	
	<u>§ 59o</u>	
	<u>Anwendbare Vorschriften</u>	
	<p>(1) <u>§ 59e Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1, § 59f Abs. 2 und 3 § 59k sowie § 59m sind auf Berufsausübungs-gesellschaften, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaften ge-mäß §§ 59c ff. oder § 59n zuge-lassen sind, entsprechend an-wendbar.</u></p>	<p><i>Alle Berufsausübungsgesellschaf-ten, die weder als Kapitalgesell-schaften oder Kommanditgesell-schaften zwingend einer Zulassung bedürfen, noch auch gemäß § 59n BRAO-E auf Antrag zugelassen werden, müssen den Beschrän-kungen hinsichtlich nichtanwaltli-cher Gesellschafter und der Ge-schäftsführung unterworfen wer-den, um die Beschränkungsmög-</i></p>

		<p>lichkeit, die Art. 11 (5) der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5/EG und Artikel 4 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte dem deutschen Gesetzgeber eröffnen, auch für Personengesellschaften und hybride Gesellschaftsformen rechtssicher umzusetzen. Nur wenn die entsprechenden Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit innerstaatlich rechtsformneutral für alle Berufsausübungsgemeinschaften gelten, können sie auf niedergelassene europäische Rechtsanwälte in diskriminierungsfreier und kohärenter Weise erstreckt werden.</p>
	<p>(2) <u>Sofern die Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft eine Beschränkung der persönlichen Haftung der in ihr tätigen Berufsträger bewirkt, ist auch § 59j entsprechend anwendbar.</u></p>	<p>Die Rechtsform der LLP – möglicherweise auch andere Gesellschaftsformen des Rechtes von Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die keine Kapitalgesellschaften sind – bewirkt eine Haftungsbeschränkung. Daraus sollten hinsichtlich der Haftpflichtversicherung die nämlichen Konsequenzen wie bei den Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften und der PartGmbH gezogen werden.</p> <p>Die Art. 6 (3) und 11 (1) der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG erlauben die Erstreckung des Erfordernisses erhöhten Haftpflichtversicherungsschutzes im Falle einer rechtsformbedingten Haftungsbegrenzung auf Gesellschaften, die nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten gegründet worden sind, auch für die grenzüberschreitende Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte als</p>

		<p>zum Schutz der Mandanten (und ggf. Dritter) gerechtfertigt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Ausübung solcher Optionen, die das sekundäre Gemeinschaftsrecht ausdrücklich vorsieht, diskriminierungsfrei erfolgen und der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, d. h. hier: § 59j BRAO ist nur dann geeignet, dem „Schutz der Mandanten und Dritter“ zu dienen, wenn die Vorschrift kohärent und systematisch auch innerstaatlich auf alle haftungsbeschränkenden Berufsausübungsgesellschaften Anwendung findet.</p>
Vierter Teil: Die Rechtsanwaltskammern Erster Abschnitt: Allgemeines		
§ 60	§ 60	
Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer	Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer	
<p>(1) ¹Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. ²Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.</p>	<p>(1) ¹Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. ²Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.</p>	<p>Der Verweis in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auf § 59f Abs. 2 Satz 1 BRAO soll sicherstellen das Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nur zur Berufsausübung zugelassene Personen sein können. Das entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 59f Abs. 2 BRAO a.F.). Die weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Art, um neben dem Geschäftsführer der GmbH auch die vertretungsberechtigten Organe der Aktiengesellschaft abzubilden. Damit wird die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer auf die Angehörigen derjenigen sozietätsfähigen Berufe</p>

		<i>beschränkt, die im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen.</i>
<p>(2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind</p> <p>1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,</p> <p>2. Rechtsanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und</p> <p>3. Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.</p>	<p>(2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind</p> <p>1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,</p> <p>2. Rechtsanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und</p> <p>3. Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 59f Absatz 2 Satz 1 erfüllen.</p>	
<p>(3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt</p> <p>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,</p> <p>2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 4 oder des § 59i Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,</p> <p>3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Rechtsanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 115c Satz 2 ergangen ist oder die</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt</p> <p>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,</p> <p>2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 4 oder des § 59i Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,</p> <p>3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Rechtsanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, gegen den Geschäftsführer ein Mitglied der vertretungsberechtigten Organe eine bestandskräftige Entscheidung im</p>	

Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft beendet ist.	Sinne des § 115c Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft oder seine Stellung als Mitglied der vertretungsberechtigten Organe be- endet ist.	
---	--	--

StGB (aktuelle Gesetzeslage)	StGB Vorschlag der BRAK	Anmerkungen
§ 203 Abs. 1	§ 203 Abs. 1	
Verletzung von Privatgeheimnissen	Verletzung von Privatgeheimnissen	
<p>(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung 	<p>(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Gesellschafter, Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung 	<p><i>Der umfassenden berufrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. bei § 59c Abs. 2 BRAO-E) muss im Falle der Beteiligung eine umfassende strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht auf allen Ebenen entsprechen. Deshalb wird die Ergänzung des bisherigen Adressatenkreises in § 203 StGB um „Gesellschafter“ vorgeschlagen.</i></p>

<p>des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</p> <p>5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</p> <p>6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder</p> <p>7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle</p> <p>anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</p> <p>5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</p> <p>6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder</p> <p>7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle</p> <p>anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	
---	---	--

** Streichungen sind als solche kenntlich gemacht; Textänderungen, -ergänzungen und -ersetzungen sind unterstrichen.*

* * *